
Persistenter Identifier:	1569907460851_1979
Titel:	Promotionsordnung
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1979
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/
Abschnitt:	§ 3 Voraussetzungen für die Promotion
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/6/LOG_0009/

können nicht als Dissertation verwendet werden. Der Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluß des Promotionsverfahrens kann die zuständige Fakultät in begründeten Fällen zustimmen.

(5) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut der Universität Stuttgart entstehen. Außerhalb der Universität Stuttgart angefertigte wissenschaftliche Arbeiten können nur dann als Dissertation anerkannt werden, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem zuständigen Professor, dem das Recht des Berichters zusteht, erörtert wurden.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt im Regelfall voraus:

1. die deutsche Staatsangehörigkeit;
2. den erfolgreichen Abschluß eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität oder Technischen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Diplom-, Magister- oder wissenschaftliche Staatsprüfung); das Prüfungsergebnis muß erkennen lassen, daß der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist;
3. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach, bei Bewerbern mit Magister- oder Staatsexamen: mit einem Studien-Hauptfach;
4. ein Studium oder eine Tätigkeit im wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der Universität Stuttgart; letztere kann auch während der Anfertigung der Dissertation abgeleistet werden;
5. ein von einem Professor bzw. Privatdozenten der Universität Stuttgart, dem das Recht des Berichters zusteht, gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und dessen Bereitschaft, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen;
6. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.

(2) Folgende Abweichungen vom Regelfall sind zulässig; dabei treten die nachstehenden Erfordernisse ersatzweise an die Stelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen:

1. Bei Ausländern ist die Genehmigung der Zulassung durch den Rektor erforderlich. Das Zulassungsgesuch kann erst gestellt werden, wenn der Bewerber mindestens zwei Semester an der Universität Stuttgart studiert oder mindestens ein Jahr lang in deren wissenschaftlichem Dienst gestanden hat.
2. Von Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 nachzuweisen (vgl. Abs. 3).
3. Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfaßt oder die diese Fachgebiete nur im Rahmen eines Nebenfaches studiert haben, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen (vgl. Abs. 3).

4. Bewerber, die nicht mindestens ein Jahr der Universität Stuttgart im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 angehören, haben das Ausnahmegesuch zu begründen.
5. Bei Bewerbern, die ein selbstgewähltes Thema zu untersuchen beabsichtigen, prüft der Promotionsausschuß der jeweiligen Fakultät pflichtgemäß,
 - a) ob die betreffende Fakultät für das in Aussicht genommene Thema fachlich zuständig ist,
 - b) ob das Thema eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Dissertation im Sinne von § 2 Abs. 1 erwarten läßt,
 - c) ob die mit dem Thema zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart in ausreichendem Maße vertreten sind; hierzu gehören fachkompetente Professoren, denen das Recht des Berichters zusteht, sowie eine hinreichende Sachausstattung (Räume, Apparaturen, Bibliotheken, Forschungsmittel etc.), welche zur Durchführung der erforderlichen Forschungsarbeiten notwendig ist,
 - d) ob ein Professor oder Privatdozent der Universität Stuttgart, dem das Recht eines Berichters zusteht, bereit und in der Lage ist, die Betreuung des Bewerbers zu übernehmen.

(3) Der in Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 geforderte Nachweis ist in der Regel auf folgende Weise zu erbringen:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, die einer Diplomarbeit vergleichbar ist,
- b) die Ablegung von zwei mündlichen Prüfungen in verschiedenen Fachgebieten von je etwa 30 Minuten Dauer.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die näheren Einzelheiten (Prüfer, Termine, Prüfungsfächer und -gegenstände) fest. Der Promotionsausschuß kann andere Arten des Nachweises anerkennen und in besonderen Fällen auf die genannten Leistungen ganz oder teilweise verzichten.

(4) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet im Regelfall der Dekan der zuständigen Fakultät.

In allen anderen Fällen legt der Dekan das Zulassungsgesuch eines Bewerbers dem Promotionsausschuß vor. In den über § 3 Abs. 2 hinausgehenden Fällen ist die Entscheidung dem Senat vorzulegen.

(5) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Es muß, soweit nicht schon bei den Akten vorliegend, enthalten:

1. eine in deutscher Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt,
2. die Nachweise über das Studium,
3. das Zeugnis über die abgelegte Diplomprüfung, Magisterprüfung oder wissenschaftliche Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, bei Bewerbern mit einer Abschlußprüfung einer ausländischen Hochschule das entsprechende Abschlußzeugnis,
4. die Angabe der Fakultät, bei der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll,

5. die Angabe des Themas der geplanten Dissertation mit einer Bestätigung eines Professors gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 5; liegt eine solche Bestätigung nicht vor, so sind die mit dem Thema umrissenen wissenschaftlichen Ziele und die vorgesehenen Methoden zu ihrer Lösung in angemessener Form zu erläutern,
6. ggf. eine Begründung für eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fachbereich und Dissertationsthema.

(6) Das Rektorat überprüft das Zulassungsgesuch und leitet es, sofern der Rektor die ggf. nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderliche Genehmigung erteilt, an den Dekan der zuständigen Fakultät weiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welcher Fakultät das Gesuch zuzuweisen ist.

(7) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 nicht erfüllt sind,
2. wenn die geplante Dissertation keine den Ansprüchen von § 2 gerecht werdende wissenschaftliche Abhandlung erwarten läßt,
3. wenn der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(8) Die Zulassung kann versagt oder zurückgestellt werden, wenn die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart nicht in ausreichendem Maße vertreten oder ausgestattet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 5c).

(9) Dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind. Der Doktorand kann sich, sofern er nicht bereits Mitglied der Universität ist, befristet immatrikulieren (§ 54 Abs. 4 UG).

(10) Die Zulassung zur Promotion kann durch Beschluß der zuständigen Fakultät (Promotionsausschuß) widerrufen werden, wenn der Bewerber sich nicht um den Fortgang der Dissertation bemüht oder dem Thema nicht gewachsen ist. Dem Doktoranden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber reicht seine Dissertation bei der Fakultät ein, von der er die Zulassung zur Promotion erhalten hat. Damit ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung verbunden. Der Promotionsausschuß kann vom Betreuer eine Stellungnahme darüber anfordern, ob die Arbeit reif zur Einreichung ist.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung kann mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion zu einem gemeinsamen Antrag verbunden werden. In diesem Fall reicht der Bewerber an Stelle des Themas die Dissertation selbst ein. Dabei müssen die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.